

PKF WMS Rechtstipp – Oktober 2024

Die elektronische Rechnung (E-Rechnung) ab dem 1. Januar 2025 - Praktische Handlungsempfehlungen



Die E-Rechnung kommt ab dem 1. Januar 2025 und revolutioniert den bisherigen Rechnungsprozess. Für die Praxis bedeutet dies, dass vorbehaltlich weniger Ausnahmen für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 die E-Rechnungspflicht gilt. Dementsprechend sind z.B. auch Freiberufler, Kleinunternehmer oder Vermieter betroffen.

Eine E-Rechnung wird in einem elektronischen Format ausgestellt, übermittelt, empfangen und verarbeitet. Entscheidend ist, dass die E-Rechnung der europäischen Norm EN 16931 entspricht. Dies ist z.B. bei Formaten wie XRechnung oder ZUGFerD 2.0 der Fall.

Für den Rechnungsausgang sieht der Gesetzgeber Übergangsfristen bis zum 31. Dezember 2026 bzw. bis zum 31. Dezember 2027 vor. Für den Rechnungseingang gilt hingegen, dass der Leistungsempfänger den Empfang von E-Rechnungen schon ab dem 1. Januar 2025 ermöglichen muss. D.h., sofern es sich um einen inländischen B2B-Umsatz handelt, darf der Rechnungssteller ab dem 1. Januar 2025 eine E-Rechnung an den Rechnungsempfänger ausstellen, ohne dass der Rechnungsempfänger zustimmen muss.

Um den Mindestanforderungen zu entsprechen, kann für den Rechnungsempfang eine zentrale E-Mail-Adresse eingerichtet werden. Diese E-Mail-Adresse wird den Rechnungsausstellern mitgeteilt, sodass die E-Rechnungen an ebendiese E-Mail-Adresse versandt werden können. Daneben sind für den Rechnungsausgang die entsprechenden E-Mail-Adressen der Rechnungsempfänger in Erfahrung zu bringen.

Neben der Erfüllung der Anforderungen der E-Rechnungspflicht sollte der neue Rechnungsprozess mithilfe einer Verfahrensdokumentation dokumentiert werden. Darüber hinaus empfiehlt sich, eine Softwarelösung für die Einführung der E-Rechnung zu verwenden, damit in zukünftigen Betriebsprüfungen eine ordnungsgemäße Buchführung nachgehalten werden kann. Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass der Empfang der E-Rechnung über eine zentrale E-Mail-Adresse zwar den Mindestanforderungen in Bezug auf die E-Rechnungspflicht genügt. Allerdings sind danebenstehende Anforderungen – wie z.B. eine ordnungsgemäße Buchführung oder eine Verfahrensdokumentation – ebenfalls zu beachten.

Setzen Sie sich mit uns und/oder Ihrem Softwareanbieter in Verbindung, um die Herausforderung der E-Rechnungspflicht zu bewältigen. Wir stehen Ihnen dabei gerne zur Seite.

PKF WMS Rechtsanwälte GmbH & Co. KG
Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberater und Notar
Martinsburg 15 · 49078 Osnabrück
Telefon: 0541 944 22 - 600